

M 12854

**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

8 K 831/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt, Gz.: 3155/06 M,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat 431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5230403-163,

Beklagte,

wegen Widerrufs der Gewährung von Abschiebungsschutz

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 10. März 2008

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht B r i n k m a n n als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.04.2007 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### Tatbestand:

Der 1978 in [ ] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im November 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte anschließend beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (früher Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt -) seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach erfolglosem Abschluss seines ersten Asylverfahrens stellte er im Dezember 2001 noch einmal beim Bundesamt den Antrag, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. In einer ausführlichen Begründung seines Prozessbevollmächtigten und im Rahmen einer Anhörung bei dem Bundesamt führte er im Wesentlichen aus, er habe wie seine ganze Familie in seiner Heimat mit linken Revolutionären sympathisiert und auch Kontakte zur Guerilla gehabt, speziell zu den Leuten der Dev-Sol. 1990 sei er nach Istanbul gegangen, wo er sich der DHKP-C angeschlossen habe. Er habe dem Stadtkomitee dieser Organisation angehört. Anlässlich der Teilnahme an einer Kundgebung im Mai 1996 sei er festgenommen, verhört und massiv gefoltert worden. In der Folgezeit habe er sich noch an Solidaritätsveranstaltungen für Häftlinge der DHKP-C, die in der Haft im Hungerstreik gestorben seien, beteiligt. Nachdem ein Freund festgenommen und seinen Namen verraten habe, sei es für ihn gefährlich geworden. Deshalb sei er ausgewandert.

Mit Bescheid vom 24.07.2002 stellte das Bundesamt daraufhin fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Mit Schreiben vom 31.10.2006 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, dass es beabsichtige, diesen Bescheid zu widerrufen, weil sich die Verhältnisse in der Türkei nachhaltig gebessert hätten.

In seiner Stellungnahme vom 04.12.2006 wies der Prozessbevollmächtigte des Klägers darauf hin, für den Kläger bestehe nach wie vor in der Türkei eine Verfolgungsgefahr. Er sei im Bundesgebiet weiter aktiv und nehme an zahlreichen Demonstrationen teil. Er sei auch in dem Verein Tayad, einem Verein zur Hilfe für politische Gefangene, tätig. In seinem Heimatdorf werde nach wie vor nach ihm geforscht. Seine Eltern würden regelmäßig nach seinem Verbleib befragt. Dabei würden die Sicherheitskräfte den Kläger als Terroristen beschimpfen.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 11.04.2007 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen. Zur Begründung verwies das Bundesamt darauf, die Verhältnisse in der Türkei hätten sich so nachhaltig geändert, dass jetzt nicht mehr von einer Verfolgungsgefahr des Klägers auszugehen sei.

Daraufhin hat der Kläger fristgerecht am 17.04.2007 die vorliegende Klage erhoben und ergänzend darauf hingewiesen, noch im März 2007 sei sein jüngerer Bruder in der Türkei bei einer polizeilichen Razzia festgenommen worden. Er sei als Sympathisant der PKK bezeichnet und gefoltert worden. Dabei habe man ihn auch nach seinem Bruder, dem Kläger, gefragt und ihm vorgehalten, dieser sei ja Terrorist. In diesem Zusammenhang sei auch der Vater des Klägers für drei Tage auf der Wache festgehalten worden. Dabei habe man ihm vorgeworfen, er habe schon einen Terroristen erzogen und ins Ausland geschickt. Zudem sei der Vater misshandelt worden. Auch hier in der Bundesrepublik Deutschland sei er aktiv. U.a. habe er an einer Demonstration am 12.04.2007 vor dem Generalkonsulat in Düsseldorf mit etwa 30 bis 40 Personen teilgenommen. Er habe beobachtet, wie die Demonstranten vom Konsulat aus mit Kameras aufgenommen worden seien. Etwa vier- bis fünfmal pro Jahr nehme er an unterschiedlichen politischen Veranstaltungen teil.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

den Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 11.04.2007 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die in der beigezogenen Generalakte enthaltenen Auskünfte des Auswärtigen Amtes und anderer Stellen und Presseberichte, die einzusehen den Beteiligten Gelegenheit geboten war.

#### Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte mit dem Einverständnis der Beteiligten über das Klagebegehren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 11.04.2007, mit dem die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen worden ist, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 - in: InfAuslR 2006, S. 244 ff.

setzt ein Widerruf nach dieser Vorschrift voraus, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Dabei entspricht § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seinem Inhalt nach der Regelung in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, der sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtlinge anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) nicht gerechtfertigt.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Hinblick auf die Türkei im Bescheid des Bundesamtes vom 20.07.2002 erfolgte, weil seinerzeit für den Kläger davon auszugehen war, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei „mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit“ politisch motiviert verfolgt wird. Grundlage der damaligen Entscheidung des Bundesamtes waren die Angaben des Klägers, dass er die DHKP-C unterstützt hatte, deshalb inhaftiert und auch gefoltert worden war. Er hatte nach der Verhaftung eines weiteren Parteifreundes, der seinen Namen genannt hat, zu befürchten, nochmals inhaftiert und wiederum gefoltert zu werden. Hieraus folgte für den Kläger die Gefahr einer politisch motivierten Verfolgung in der Türkei.

Seit dieser Zeit haben sich zwar die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei zunächst weiter verbessert. Dies hat auch das Oberverwaltungsgericht

für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 19.04.2005 in dem Verfahren 8 A 273/04.A anerkannt, jedoch gleichwohl festgestellt, dass trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter in der Türkei weiterhin Verfolgungsmaßnahmen asylherheblicher Art und Intensität vorkommen, die dem türkischen Staat zurechenbar sind. Folter wird allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert. Eine durchgreifende Entspannung, die die Gefahr asylherheblicher Übergriffe der Sicherheitskräfte weitgehend ausschließen würde, ist - so das Urteil - gegenwärtig und auch für die absehbare Zukunft aber nicht festzustellen. Folter ist - wenn auch in geänderter Form - noch derart weit verbreitet, dass von einer üblichen Praxis gesprochen werden muss, auch wenn dies erklärtermaßen den gesetzlichen und politischen Vorgaben widerspricht. Nach wie vor geht das türkische Militär gegen die PKK vor. In Ostanatolien bekämpfen die türkischen Sicherheitskräfte jegliche Bestrebungen, die von ihnen als Versuch verstanden werden, einen kurdischen Staat oder auch nur Ansätze einer kurdischen Autonomie zu etablieren. Von daher sind vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber in der Türkei vor erneuter Verfolgung bei einer Rückkehr nicht hinreichend sicher.

Auch die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse aus der Zeit nach Erlass des genannten Urteils rechtfertigen keine andere Beurteilung. Vielmehr lässt sich den späteren Pressemitteilungen über die Situation in der Türkei entnehmen, dass sich dort die Lage im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte, fortschreitende Demokratie und die Unterbindung von Folter seither nicht nachhaltig gebessert hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Türkei ihr Anti-Terror-Gesetz noch in jüngster Zeit verschärft hat. Gemäß dem neuen Gesetz werden mehr Taten als bisher als terroristisch eingestuft. Zudem erhalten Festgenommene später als bisher Zugang zu einem Anwalt. Die türkische Regierung begründete diese Maßnahme damit, dass sie effektiver gegen die aufständischen Kurden im Südosten des Landes vorgehen müsse. Menschenrechtsgruppen kritisierten hingegen, das Gesetz sei eine Einladung zum Foltern. Ein Verbrechen sei es nun auch schon, wenn man Ansichten von Aufständischen teile oder eine Erklärung einer als illegal erklärten Organisation veröffentliche.

So Neue Zürcher Zeitung vom 01.07.2006  
(Die Türkei verschärft Anti-Terrorismus-Gesetze).

Die Gesetzesänderung enthält die erweiterte Erlaubnis zum Schusswaffengebrauch, die Möglichkeit, Presseorgane zu verbieten sowie die Einschränkung der Rechte der Verteidiger. Die umfangreichen Gesetzesänderungen haben zwei Tendenzen. Zunächst wird der Terrorbegriff willkürlich auf die verschiedensten Bereich ausgedehnt. Auf diese Weise werden Bürgerrechte, die im Hinblick auf einen EU-Beitritt gerade erst gestärkt wurden, quasi durch die Hintertür wieder eingeschränkt. Die zweite Tendenz ist die Ausdehnung des Terrorbegriffs auf einen ganzen Bereich von Meinungsäußerungen. Dazu gehören Vergehen wie das Tragen von Emblemen einer Terrororganisation sowie das Loben von Straftätern. Völlig in der Luft hängt eine Bestimmung, wonach das Schüren von Angst und Panik einen Akt des Terrorismus darstellt. Eine weitere umstrittene Bestimmung definiert die „Entfremdung des Volkes vom Militär“ als Terrorvergehen.

So Neue Zürcher Zeitung vom 20.07.2006  
(Verschärftes Anti-Terror-Gesetz in der Türkei).

Hieraus lässt sich unschwer die Tendenz ableiten, dass sich die in der Türkei in den letzten Jahren gebesserte Menschenrechtslage wieder zu verschlechtern scheint. Wenn die Geduld der türkischen Regierung im Kampf gegen kurdische Rebellen erschöpft ist (so der genannte Zeitungsartikel vom 20.07.2006) dann ist kaum vorstellbar, dass diejenigen, die der PKK angehörten oder sie bedeutsam unterstützten, nach ihrer Rückkehr in die Türkei heute unbehelligt bleiben. Dies gilt umso mehr, als die Kämpfe nach dem Waffenstillstand zwischen der PKK und dem türkischen Militär wieder aufgeflammt sind. Erstmals seit langer Zeit hat die PKK 2005 und 2006 auch wieder Bombenattentate gegen touristische Ziele verübt. Noch am 22.05.2007 führte ein PKK zugerechneter Bombenanschlag im Zentrum Ankaras zu mehreren Todesopfern und zahlreichen Verletzten unter der Zivilbevölkerung. Am 06.06.2007 wurden vier Gebiete in den Provinzen Siirt, Sirnak und Hakkari zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten erklärt, deren Betreten grundsätzlich verboten

war und die einer strengen Kontrolle unterlagen. Diese Sperre wurde bis zum 10.12.2007 verlängert.

Vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 25.10.2007.

In diesem Lagebericht gelangt das Auswärtige Amt darüber hinaus zu der Einschätzung, dass die DHKP-C in der Türkei weiterhin eine Bedrohung darstellt. Auch wenn sie 2006 nicht durch terroristische Aktivitäten in Erscheinung getreten ist, ist davon auszugehen, dass durch die marxistisch-leninistisch orientierte Kaderorganisation Anschläge auf hohe türkische Funktionsträger in Politik und Wirtschaft geplant werden. 2004 gelang es den türkischen Sicherheitsbehörden, die DHKP-C-Kader auf dem Land größtenteils festzunehmen. Die Zellen in den Städten scheinen jedoch weiter aktiv zu sein. Hohe Öffentlichkeitswirkung hatten die zuletzt seitens der DHKP-C vorbereiteten bzw. durchgeführten (Selbstmord-)Anschläge in den Jahren 2004 und 2005.

So Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 25.10.2007, Bl. 27 des amtl. Umdrucks.

Von daher ist schwer vorstellbar, dass der Kläger als Angehöriger der DHKP-C bei einer Rückkehr in die Türkei nicht das besondere Augenmerk der Sicherheitskräfte auf sich lenken könnte. Nachvollziehbar ist dabei auch, dass nach wie vor bei den Eltern und Geschwistern des Klägers nach seinem Verbleib gefragt wird und er dabei von den Sicherheitskräften als Terrorist bezeichnet wird.

Auch das OVG NRW kommt in seinem Urteil vom 27.03.2007, das einen Angehörigen der TKP/ML betrifft, in dem Verfahren 8 A 4728/05.A unter Auswertung der Erkenntnisquellen, die auch der Kammer vorliegen, zu dem Ergebnis, dass es in der Türkei weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen asylerberheblicher Art und Intensität kommt, die dem türkischen Staat zurechenbar sind. Bislang ist es der türkischen Regierung nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Zwar wird die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, als unwahrscheinlich eingeschätzt. Misshandlungen außerhalb regulärer Haft finden aber nach wie vor statt. Seit dem erneuten Wiederaufflammen der be-

waffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und den der PKK Attentaten in Touristenzentren im Jahr 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Änderungen des Antiterrorgesetzes als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung im Südosten der Türkei geben weiter Anlass zur Besorgnis. Eine Hauptursache für das Bestehen von Folter und Misshandlung wird darin gesehen, dass die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend ist (vgl. hierzu Bl. 19 und 20 des amtlichen Umdrucks). Von daher sind vorverfolgt ausge-reiste Asylbewerber auch gegenwärtig vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher (Bl. 18 des amtlichen Umdrucks).

Dies gilt auch für den Kläger, der bei einer Wiedereinreise in die Türkei Gefahr laufen wird, zumindest befragt und verhört, wenn nicht gar festgenommen zu werden. Es steht zu befürchten, dass der als Unterstützer der DHKP-C in der Türkei bekannte Kläger im Hinblick auf seine Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland für diese Organisation und seine Kontakte zu anderen Organisationsangehörigen verhört werden wird. Dabei läuft er Gefahr, dass die Befragung mit asylrechtlich relevanten Übergriffen einhergehen wird. Deshalb ist keine derart erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei erkennbar, dass nunmehr eine politische Verfolgung des Klägers aus diesem Grunde ausgeschlossen wäre. Von daher ist schon aus diesem Grund, ohne dass es noch auf die Berücksichtigung der exilpolitischen Aktivitäten des Klägers ankäme, für den angefochtenen Widerrufsbescheid des Bundesamtes kein Raum.

Es braucht deshalb nicht weiter entschieden zu werden, ob ein Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auch deshalb zu unterbleiben hat, weil sich der Kläger angesichts der erlittenen Folter auf besondere Gründe berufen kann, die eine Rückkehr in die Türkei für ihn im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG unzumutbar erscheinen lassen.

Hieraus folgt zugleich, dass auch die weitere Feststellung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, keinen Bestand haben kann. Für die Entscheidung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, ist, nachdem es bei der

Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG - bleibt, ebenfalls kein Raum mehr.

Der Klage war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG stattzugeben.

### Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Brinkmann



Ausgefertigt

*Kleine*

Kleine, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle